



Konzept für ein Ressourcen- und Umweltmanagement der kantonalen Verwaltung Luzern (RUM-LU)

Impressum

Kontakt

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.buwd.lu.ch

Konzepterarbeitung

Federführung:
Departementssekretariat des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWDDS)

Projektgruppe:
Dienststelle Immobilien (Immo)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Dienststelle Personal (DPE)
Dienststelle Informatik (DIIN)
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW)

Externe Begleitung:
Swiss Climate AG

Titelbild

Visualisierung des kantonalen Verwaltungsgebäudes Seetalpatz,
Blick auf Dach mit Photovoltaikanlage
© Kanton Luzern, 2025

Beschluss

Das Konzept für ein Ressourcen- und Umweltmanagement wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 858 vom 30. Juni 2026 verabschiedet.

Zusammenfassung

Der Kanton Luzern übernimmt eine zentrale Vorbildfunktion bei der Umsetzung seiner Klima- und Energieziele. Übereinstimmend mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit ([KlG](#)) und der aktuell laufenden Revision des kantonalen Energiegesetzes ([Entw-KEnG](#)) verfolgt er für seine kantonale Verwaltung das Ziel, bis 2040 Netto-null-Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dieses Ziel umfasst die direkten Treibhausgasemissionen. Für die indirekten Emissionen wird das Netto-null-Ziel angestrebt, während die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren sind.

Um die Emissionen der kantonalen Verwaltung schrittweise zu senken, baut der Kanton Luzern ein Ressourcen- und Umweltmanagementsystem (RUM-LU) auf. Ziel des RUM-LU ist die Koordination des vielfältigen Engagements im Bereich der betrieblichen Nachhaltigkeit sowie die Umsetzung von Massnahmen zum Erreichen des Klimaschutzziels bis 2040. Der Auftrag hierzu stammt aus dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 (Massnahme KS-V3.4). Das vorliegende Konzept beschreibt die Ausgangslage der Verwaltung bezüglich Treibhausgasen, Energieverbrauch und -produktion und zeigt die geplanten Massnahmen sowie die Organisation des RUM-LU auf.

Erstmalig liegt somit eine umfassende Bilanz der Treibhausgasemissionen der kantonalen Verwaltung vor. Im Jahr 2023 wurden rund 23'600 Tonnen CO₂-Äquivalente ausgestossen, wovon etwa 20 % aus direkten Emissionen stammen. Zu den grössten Emissionsquellen gehören der Einsatz fossiler Brennstoffe in kantonseigenen und zugemieteten Gebäuden, die Pendelmobilität der Mitarbeitenden sowie der Treibstoffverbrauch der kantonseigenen Fahrzeugflotte.

Die Reduktion der Treibhausgasemissionen erfolgt in vier Aktionsfeldern: Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Querschnittsaufgaben. Pro Aktionsfeld wird aufgezeigt, welche Massnahmen sich bereits in Umsetzung befinden und welche neuen Massnahmen in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Dank bereits bestehender Bestrebungen der verschiedenen Dienststellen konnten in den letzten Jahren bereits gute Fortschritte erzielt werden. Dieser Fortschritt soll mit einem systematischen Monitoring und einem verbesserten Datenmanagement sichtbar gemacht werden. Der Stand der Zielerreichung wird dabei jährlich überprüft und die Massnahmen bei Bedarf durch eine Koordinationsgruppe weiterentwickelt.

Der überwiegende Teil der im RUM-LU vorgesehenen Massnahmen wird bereits heute im Rahmen bestehender Aufgaben und Projekte der zuständigen Dienststellen umgesetzt. Für einige Massnahmen sind im Rahmen der Umsetzung weitere Konkretisierungsschritte erforderlich, mit denen auch der Finanzbedarf genauer bestimmt werden kann. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von klimafreundlicheren Produkten. Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel für die Umsetzung des RUM-LU erfolgt im Rahmen der regulären Aufgaben- und Finanzplanung (AFP).

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Auftrag	5
1.2 Ziel «Netto null 2040»	5
2 Treibhausgas- und Energiebilanz	6
2.1 Systemgrenzen	6
2.2 Resultate	10
2.3 Absenkpfad	13
2.4 Datenmanagement	13
3 Aktionsfelder und Stossrichtungen	15
3.1 Aktionsfeld Gebäude	16
3.2 Aktionsfeld Mobilität	20
3.3 Aktionsfeld Beschaffung	23
3.4 Querschnittsaufgaben	26
4 Organisatorische Verankerung	27
4.1 Organigramm	27
4.2 Verantwortlichkeiten	28
4.3 Umsetzungsprozess	28
5 Überblick und Finanzen	29
5.1 Massnahmenüberblick	29
5.2 Finanzierung	30

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Der Kanton Luzern verfügt mit dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 ([B 87](#) vom 21. März 2021, vom Kantonsrat am 21. März 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen) über eine umfassende Klima- und Energiestrategie (kurz: Planungsbericht Klima und Energie 2021). Mit der [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) (RRB Nr. 43 vom 16. Januar 2023) hat der Regierungsrat die Umsetzung der Massnahmen konkretisiert. Der Kanton verfolgt mit seiner Klima- und Energiepolitik das Ziel von Netto-null-Treibhausgasemissionen.

In Bezug auf die Erreichung der Klimaziele kommt dem Kanton eine wichtige Vorbildrolle zu. Der Kanton Luzern besitzt eigene Bauten und Anlagen, ist ein grosser Arbeitgeber mit über 6'500 Mitarbeitenden (Stand: 2023) und erbringt mit seiner Verwaltung Dienstleistungen für die Bevölkerung. Im Handlungsfeld «Vorbild Kanton Luzern» aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 wurden deshalb Massnahmen definiert, mit denen der Kanton Luzern als gutes Beispiel vorangehen will. Unter anderem soll ein Ressourcen- und Umweltmanagement in der kantonalen Verwaltung Luzern (RUM-LU) aufgebaut werden (Massnahme KS-V3.4). Die Massnahme KS-V3.4 hat zum Ziel, die Emissionen von Treibhausgasen (THG) der kantonalen Verwaltung schrittweise zu reduzieren und das vielfältige Engagement im Handlungsfeld «Vorbild Kanton Luzern» zu koordinieren.

Das vorliegende Konzept bildet die Grundlage für den Aufbau eines Ressourcen- und Umweltmanagements in der kantonalen Verwaltung Luzern. Es umfasst folgende Inhalte:

- Ist-Analyse der THG- und Energiebilanz der kantonalen Verwaltung (Kap. 2)
- Definition der Aktionsfelder, Stossrichtungen und Massnahmen (Kap. 3)
- Festlegung der organisatorischen Verankerung in der Kantonsverwaltung (Kap. 4)
- Aufzeigen des Personal- und Finanzbedarfs für die Umsetzung (Kap. 5)

Das Konzept zeigt auf, wie die durch die kantonale Verwaltung verursachten THG-Emissionen bis spätestens im Jahr 2040 auf netto null gesenkt werden können. Damit wird dem Auftrag Nr. 4 des Kantonsrats zum Planungsbericht Klima und Energie nachgekommen (vgl. [Kantonsblatt](#) Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099-1103).

1.2 Ziel «Netto null 2040»

Der Bund hat im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz [[KIG](#)]), das am 1. Januar 2025 in Kraft trat (SR [814.310](#)), die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Klimaziele verankert. In Art. 10 [KIG](#) wurde festgelegt, dass die Kantone angehalten sind, für ihre zentralen Verwaltungen das Netto-null-Ziel bis 2040 zu verfolgen. Mit der aktuell laufenden Revision der Klimaschutz-Verordnung ([Entw-KIV](#)) wird festgelegt, dass das Netto-null-Ziel der Kantone die direkten und indirekten Emissionen umfasst und die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen sind (Art. 30a, Abs. 4).

Auch im Kantonalen Energiegesetz ([KE nG](#)) vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. [773](#)) wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausdrücklich thematisiert (§ 26). Übereinstimmend mit den

nationalen Vorgaben wird mit dem [Vernehmlassungsentwurf](#) zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEng) eine Verankerung des Ziels «Netto null 2040» für die kantonale Verwaltung Luzern vorgeschlagen ([Entw-KEng](#), in Vernehmlassung von Juni bis Oktober 2025). In der dazugehörigen Verordnung ([Entw-KEngV](#)), die zurzeit ebenfalls überarbeitet wird, wird das Ziel weiter präzisiert (§ 21): Die kantonale Verwaltung muss bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufweisen und strebt dieses Ziel auch bei den indirekten Emissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden, an.

Für die kantonale Verwaltung Luzern gelten entsprechend folgende Ziele, die mit einem systematischen Ressourcen- und Umweltmanagement verfolgt werden sollen. Die Systemgrenzen der Emissionsbereiche (direkte, indirekte und vor- und nachgelagerte Emissionen) werden in Kap. 2.1 weiter ausgeführt.

- Die **direkten Emissionen (Scope 1)**, welche durch den Betrieb verursacht werden, sind bis 2040 auf netto null zu reduzieren.
- Für die **indirekten Emissionen (Scope 2)**, die durch die Produktion des eingekauften Stroms und der bezogenen Fernwärme verursacht werden, wird das Ziel «Netto null 2040» angestrebt.
- Für die Reduktion der **vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3)** wird kein explizites Ziel im KEng definiert. Im Rahmen des RUM-LU strebt die kantonale Verwaltung an, die Scope 3-Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

2 Treibhausgas- und Energiebilanz

Mit dem vorliegenden Konzept wurde erstmals eine Abschätzung der Treibhausgasemissionen, des Energieverbrauchs und der Energieproduktion der kantonalen Verwaltung Luzern vorgenommen. Die Ist-Analyse der THG- und Energiebilanz für das Jahr 2023 bildet die Grundlage für die Definition der Aktionsfelder und Stossrichtungen sowie für die regelmässige Verfolgung der Zielerreichung des Ressourcen- und Umweltmanagements. Vor der Beschreibung der Resultate werden in diesem Kapitel zuerst die definierten Systemgrenzen und die betrachteten Emissionsquellen erläutert.

2.1 Systemgrenzen

Die Definition der Systemgrenzen für die THG- und Energiebilanz richtet sich in erster Linie nach den Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes ([Entw-KEng](#)). Wo weitere Ausführungen fehlen, werden die Systemgrenzen gemäss internationalen¹, nationalen² und interkantonalen³ Standards festgelegt.

¹ Greenhouse Gas (GHG) Protocol.

² Klima- und Innovationsgesetz ([KIG](#)) und Klimaschutz-Verordnung ([KIV](#)). Weitere Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion gemäss Art. 10 des KIG werden zurzeit durch den Bund erarbeitet.

³ Eine Empfehlung für eine harmonisierte Anwendung von Art. 10 des KIG durch die Kantone befindet sich zurzeit in Erarbeitung durch den [Cercle Climat](#).

Organisatorische Systemgrenze: Kantonale Verwaltung

In den Systemgrenzen ist die kantonale Zentralverwaltung Luzern enthalten. Dies umfasst alle 5 Departemente und ihre 29 Dienststellen sowie die Staatskanzlei (vgl. [Organigramm](#)). Die organisatorische Systemgrenze umfasst damit auch die Departementsvorstehenden, die Kantonspolizei sowie vom Kanton Luzern angestelltes Lehrpersonal der Berufs- und Kantonschulen.

Selbständige Anstalten des Kantons Luzern (Hochschule Luzern, Luzerner Kantonsspital, Gebäudeversicherung, etc.) sind nicht in der Systemgrenze des RUM-LU enthalten. Sie werden über die bereits erfolgte Konkretisierung von Klimazielen in den Eignerstrategien behandelt (Massnahme KS-V6.1 des Planungsberichtes Klima und Energie 2021). Sie unterstehen allerdings ebenfalls der Zielsetzung von «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2040» und rapportieren ihren Zielfortschritt in ihren Geschäftsberichten beziehungsweise Klimaberichten.

Operative Systemgrenze: Scopes

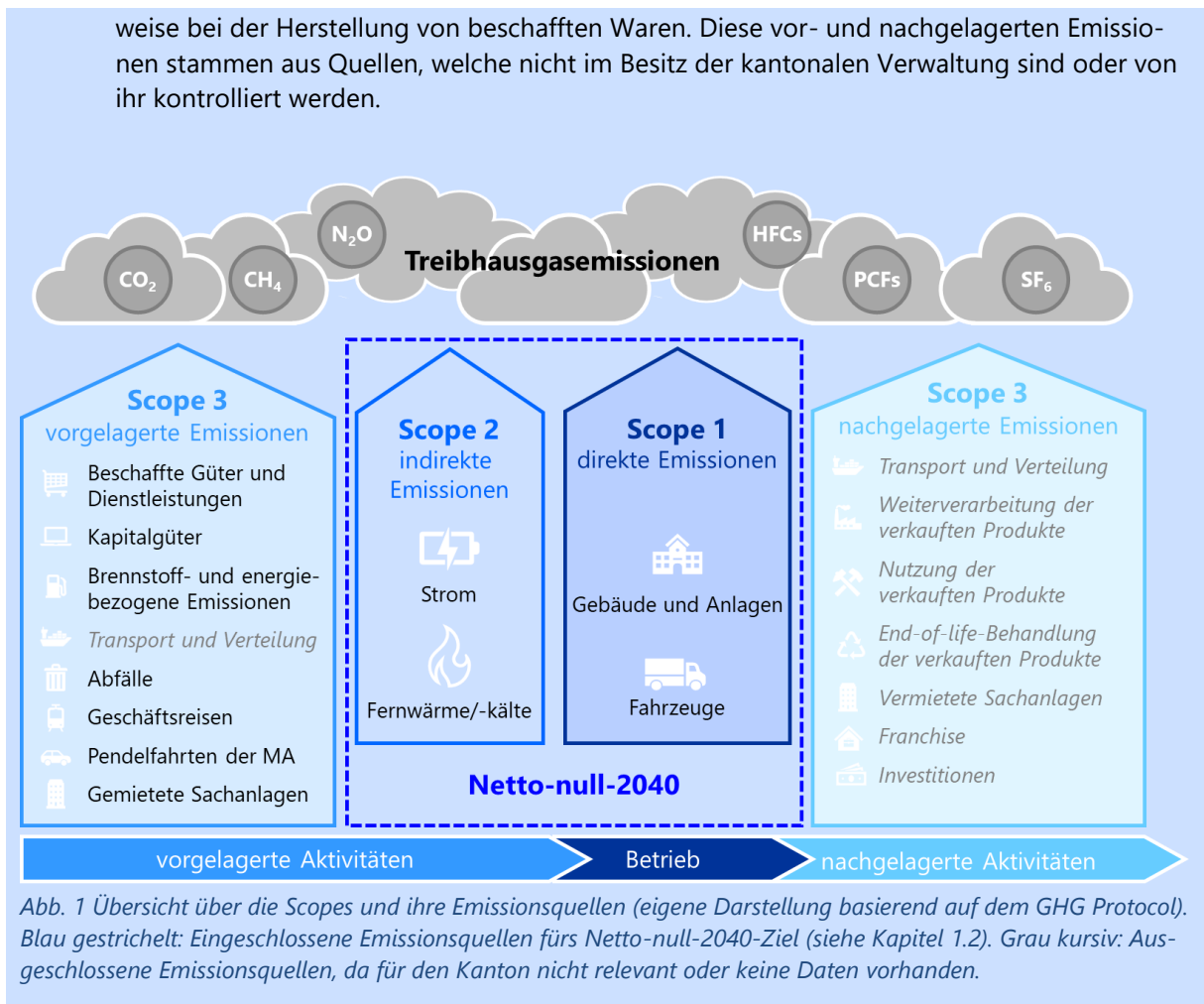
In der Klimapolitik werden grundsätzlich drei Emissionsbereiche – im Allgemeinen als Scopes bezeichnet – unterschieden (vgl. Infobox 1). Das Ziel «Netto null 2040» der kantonalen Verwaltung Luzern bezieht sich auf die direkten (Scope 1) und die indirekten (Scope 2) Emissionen. Die direkten und indirekten Emissionen werden entsprechend umfassend bilanziert. Zusätzlich werden die vor- und nachgelagerten (Scope 3) Treibhausgasemissionen erfasst. Aufgrund noch nicht vorhandener Datengrundlage wird die Bilanzierung im Scope 3 vorerst auf ausgewählte Emissionsquellen wie beschaffte Waren, Bautätigkeit, Geschäftsreisen und Pendelfahrten der Mitarbeitenden beschränkt.

Die Bilanzierung der Scopes erfolgt gemäss dem internationalen Standard des [Greenhouse Gas \(GHG\) Protocols](#). Um die Harmonisierung mit dem Bund und anderen Kantonen sicherzustellen, wurde für die Bilanzierung das [THG-Berechnungstool](#) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für Unternehmen genutzt. Um die Genauigkeit der Bilanzierung zu erhöhen, wurde das BAFU-Tool an mehreren Stellen angepasst.

Infobox 1: Scope 1-3

Gemäss internationalen Standards ([GHG Protocol](#)) und nationalen Vorgaben (vgl. Art. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [Klimaschutz-Verordnung, [KIV](#)] vom 27. November 2024 [SR [814.310.1](#)]) werden in der Klimapolitik folgende drei Emissionsbereiche (Scopes) unterschieden:

- **Direkte Emissionen (Scope 1):** Direkte Emissionen entstehen bei der Nutzung von fossilen Brennstoffen in den Heizungen der kantonseigenen Immobilien oder von fossilen Treibstoffen in den kantonseigenen Fahrzeugen. Bei der Leckage von Kältemitteln in den Klimaanlage entweichen zudem flüchtige Gase, was eine direkte Emission darstellt. Die kantonale Verwaltung besitzt oder kontrolliert die Quellen der direkten Emissionen.
- **Indirekte Emissionen (Scope 2):** Bei der Erzeugung des von der kantonalen Verwaltung eingekauften Stroms oder der Fernwärme und -kälte fallen Emissionen an, welche der kantonalen Verwaltung als indirekte Emissionen angerechnet werden. Obwohl diese Emissionen nicht an einem Standort der kantonalen Verwaltung entstehen, werden sie der kantonalen Verwaltung als Energieverbraucherin angerechnet.
- **Vor- und nachgelagerte Emissionen (Scope 3):** Als Konsequenz der Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung entstehen entlang der Wertschöpfungskette Emissionen wie beispiels-



Kantoneigene Immobilien und Infrastrukturen

In den direkten THG-Emissionen (Scope 1) werden sämtliche Anlagen und Tätigkeiten berücksichtigt, die der operativen Kontrolle der kantonalen Verwaltung unterstehen. In Bezug auf das Immobilienportfolio sind dies alle Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen⁴ des Kantons. Liegenschaften, in denen die kantonale Verwaltung eingemietet ist (Zumietungen), werden im Scope 3 bilanziert.⁵ Sie sind entsprechend nicht in der Zielsetzung «Netto null 2040» der kantonalen Verwaltung inbegriffen, sondern unterstehen dem Ziel «Netto null 2050» des übrigen Kantonsgebiets. Infobox 2 gibt einen Überblick über das kantonale Immobilienportfolio per Ende 2024. Mit dem Umzug in das Kantonale Verwaltungsgebäude Seetalplatz (KVSE) stehen 2026 grössere Veränderungen am Immobilienportfolio.

Der Kanton betreibt weitere Infrastrukturen, welche einen Energieverbrauch aufweisen. Da zurzeit ein Überblick über diese Anlagen fehlt, keine Daten zum Energieverbrauch vorliegen oder die Anlagen unwesentliche Emissionsquellen sind, werden diese aus den Systemgrenzen ausgeschlossen. Dies betrifft unter anderem:

- Öffentliche Beleuchtung Kantonsstrassen: Die Beleuchtung umfasst 9'081 Leuchtmittel mit einem geschätzten Energieverbrauch von rund 5 Mio. kWh pro Jahr (Stand 2018, kein systematisches Monitoring vorhanden). Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

⁴ Gebäude im Finanzvermögen werden gemäss dem GHG Protocol in Scope 3 bilanziert. Die kantonale Verwaltung Luzern weicht hier vom GHG Protocol ab und verschiebt die Emissionen der Gebäude im Finanzvermögen in Scope 1 und Scope 2, weil der Kanton einen direkten Einfluss auf den Energieträger der Heizung hat.

⁵ Zumietungen (eingemietete Gebäude) werden gemäss dem GHG Protocol in Scope 1 und Scope 2 bilanziert. Die kantonale Verwaltung Luzern weicht hier vom GHG Protocol ab und bilanziert die Emissionen der Zumietungen in Scope 3, weil der Kanton keinen direkten Einfluss auf den Energieträger der Heizung hat.

(vif) plant, alle Leuchtmittel innerhalb von 5 Jahren auf LED umzustellen, eine Lichtsteuerung einzuführen und so rund 70 % der Energie einzusparen. In diesem Rahmen wird ein systematisches Monitoring aufgebaut.

- Eigenständige Anmietungen der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF): Der Kanton hat keine operative Kontrolle über diese Immobilien, da kein Besitzverhältnis besteht und die Immobilien nicht durch die Kantonsverwaltung genutzt werden.
- Umwelt (z.B. Messtechnik für Gewässer und Luft, Pumpwerke, etc.): unwesentliche Emissionsquellen
- Übermittlung (z. B. Antennenanlagen für die Notfallkommunikation von Einsatzkräften): unwesentliche Emissionsquellen
- Archäologie (z. B. Schutzbauten, Grabungsanlagen): unwesentliche Emissionsquellen
- Notstrom (z. B. Notstromdiesel): unwesentliche Emissionsquellen

Infobox 2: Immobilienportfolio des Kantons Luzern

Die insgesamt 627 in den organisatorischen Systemgrenzen der THG- und Energiebilanz eingeschlossenen Immobilienobjekte (IO)* sind per Ende 2024 nach den folgenden Eigentumsverhältnissen aufgeteilt:

Anzahl IO	Eigentumsverhältnis	Beschreibung
480	Kantonsseigentum	Eigentum Kanton Luzern und
330	Verwaltungsvermögen	Betrieb durch Kanton Luzern
150	Finanzvermögen	Betrieb durch Dritte
147	Zumietungen	Eigentum Dritter und Betrieb durch Kanton Luzern

Umgang mit Negativemissionstechnologien

Die direkten Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen der kantonseigenen Immobilien und Fahrzeuge lassen sich bis 2040 auf null reduzieren (vgl. Kap. 2.3). Bis 2040 werden aber voraussichtlich gewisse Emissionen aus Kältemittel-Leckagen verbleiben. In diesem Falle sind die Emissionen mit sogenannten Negativemissionstechnologien (NET) auszugleichen⁶. Voraussetzung für den Einsatz einer NET ist die Bescheinigung durch den Bund. Die Rahmenbedingungen für den effektiven Einsatz und die Anrechenbarkeit von NET im Kanton Luzern werden nach den Vorgaben des Bundes zukünftig definiert.

Umgang mit Kompensationsprojekten und Herkunftsnachweisen (HKN)

Gemäss den Empfehlungen des BAFU⁷ darf eine Emissionsreduktion durch einen Heizungsersatz nicht aufgrund eines Kompensationsprojektes von Treibhaustoffimporteuren erfolgen, um der Verwaltungsbilanz angerechnet zu werden. Bei einem Verkauf von Herkunftsnachweisen (HKN) aus der Stromproduktion (z. B. durch Photovoltaikanlagen [PV] auf Dächern der kantonseigenen Immobilien) darf der ökologische Mehrwert ebenfalls nicht dem Kanton angerechnet werden. Der Kanton verzichtet deshalb konsequent auf einen Verkauf von HKN aus der Stromproduktion oder der Finanzierung eines Heizungsersatzes über Kompensationsprojekte.

⁶ Weitere Informationen zu NET: [Faktenblatt](#) «Negativemissionstechnologien: Die wichtigsten Ansätze».

⁷ Weitere Informationen: [Faktenblatt](#) «Kommunikation zu Netto-null-Fahrplänen und Kompensationsprojekten».

2.2 Resultate

Treibhausgasemissionen

Durch die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung sind im Jahr 2023 insgesamt rund 23'633 t CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entstanden. Mit Abstand am meisten Emissionen (77 %) wurden dabei entlang der Wertschöpfungskette in Form von vor- und nachgelagerten Emissionen ausgestossen⁸ (Abb. 2). Die kantonale Verwaltung hat zudem einen relevanten Anteil direkter Emissionen (20 %) und einen kleineren Anteil indirekter Emission (3 %) verursacht.

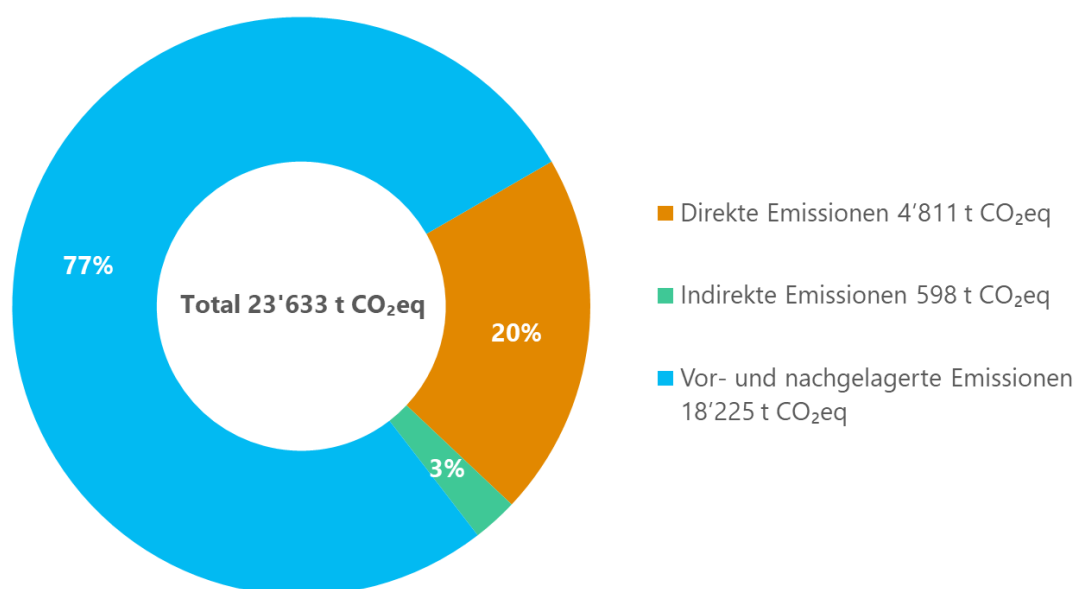


Abb. 2 Anteile der Scopes (Scope 1: direkte Emissionen, Scope 2: indirekte Emissionen, Scope 3: vor- und nachgelagerte Emissionen) an den THG-Emissionen der kantonalen Verwaltung Luzern 2023.

Bei den direkten Emissionen fallen vor allem die Emissionen aus den Brennstoffen der Heizungen in den kantonseigenen Immobilien sowie aus den Treibstoffen der kantonseigenen Fahrzeuge ins Gewicht (Abb. 3). Der Bezug von Fernwärme und der Stromverbrauch der Liegenschaften sind bei den indirekten Emissionen die grössten Emissionsquellen. Für den hohen Anteil der vor- und nachgelagerten Emissionen ist in erster Linie der Energieverbrauch der Zumietungen (eingemietete Liegenschaften) verantwortlich.⁹ Weiter sind in dieser Kategorie die Pendelfahrten der Mitarbeitenden, die Verpflegung in den Kantinen, die Energiebereitstellung und die Beschaffung von IT-Geräten bedeutende Emissionsquellen.

⁸ Die Bilanzierung der vor- und nachgelagerten Emissionen beschränkt sich auf ausgewählte Emissionsbereiche und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit (vgl. Kap. 2.1).

⁹ Die Emissionen aus dem Energieverbrauch der Zumietungen werden vermutlich überschätzt, da die kantonale Verwaltung häufig nicht ganze Gebäude belegt. Zudem musste die Emissionsberechnung teils auf Modelldaten (40 % des Energieverbrauchs) und Hochrechnungen (13 % des Energieverbrauchs) aus dem [Energie-GIS](#) gestützt werden und bei fehlenden Informationen zu den Energieträgern wurden konservative Annahmen (Heizöl) getroffen.

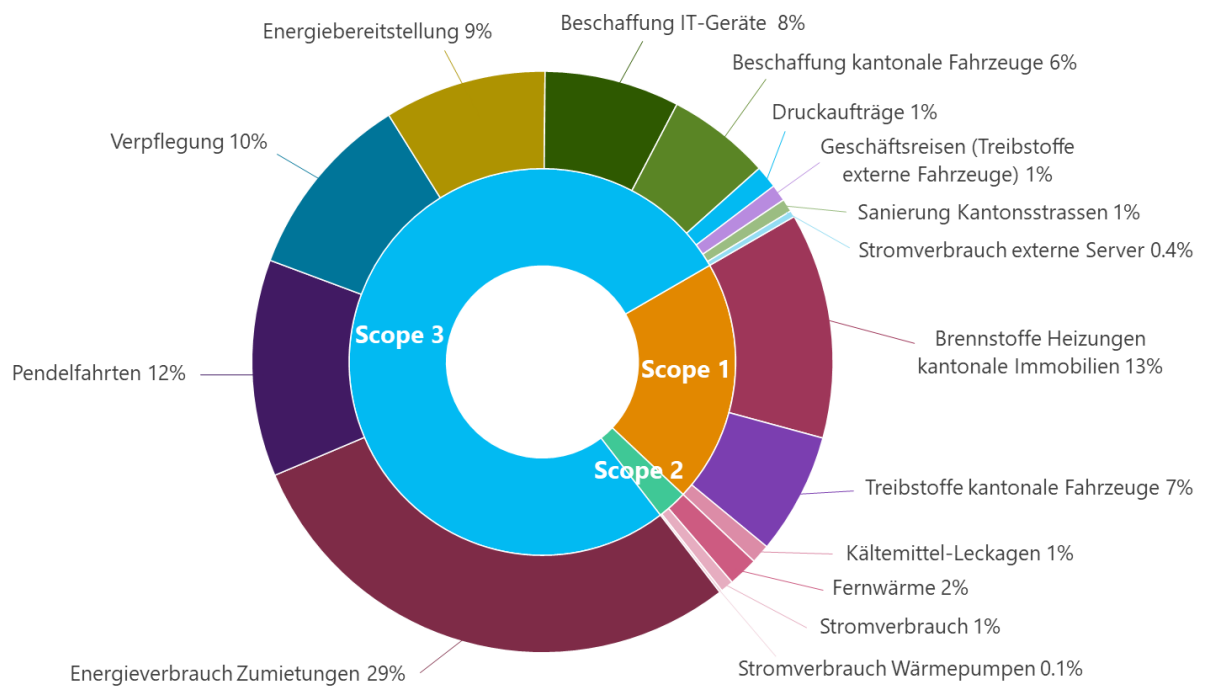


Abb. 3 Innenring: THG-Emissionen nach Scopes (Scope 1: direkte Emissionen, Scope 2: indirekte Emissionen, Scope 3: vor- und nachgelagerte Emissionen) der kantonalen Verwaltung Luzern 2023. Aussenring: Anteile verschiedener Emissionsquellen an den THG-Emissionen der kantonalen Verwaltung Luzern 2023.

Auf Basis der Analyse der THG-Bilanz können die Emissionsquellen in drei Aktionsfelder angesiedelt werden: Gebäude, Beschaffung und Mobilität (vgl. Kap. 4 für eine genaue Zuteilung der Emissionsquellen auf die Aktionsfelder). Die Emissionen im Aktionsfeld Gebäude machen etwa die Hälfte (52 %) der Gesamtemissionen der kantonalen Verwaltung aus (Abb. 4). Die restlichen Emissionen entfallen gleichmässig auf die Aktionsfelder Beschaffung (26 %) und Mobilität (22 %). Mit einem vierten Aktionsfeld, welches verschiedene Querschnittsaufgaben umfasst, soll die Emissionsreduktion in den anderen Aktionsfeldern unterstützt werden.

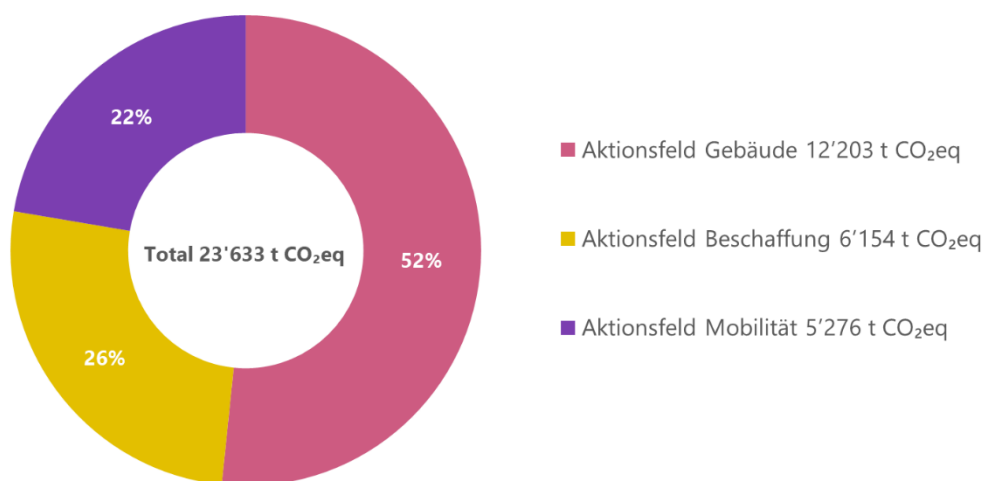


Abb. 4 Anteile der Aktionsfelder Gebäude, Beschaffung und Mobilität an den THG-Emissionen der kantonalen Verwaltung Luzern 2023.

Energieverbrauch

Die kantonale Verwaltung hat im Jahr 2023 insgesamt rund 57'198 MWh Energie verbraucht. Diese Menge umfasst alle Tätigkeiten, die direkte und indirekte THG-Emissionen verursachen. Mit Abstand am meisten Energie wurde in Form von Strom in den Liegenschaften (31 %) verbraucht. Für die Beheizung der Liegenschaften wurde vor allem Fernwärme (21 %) und Erdgas eingesetzt (16 %). Der Diesel- und Benzinverbrauch der kantonale Fahrzeugflotte macht 10 % bzw. 1 % des Gesamtenergieverbrauchs aus.

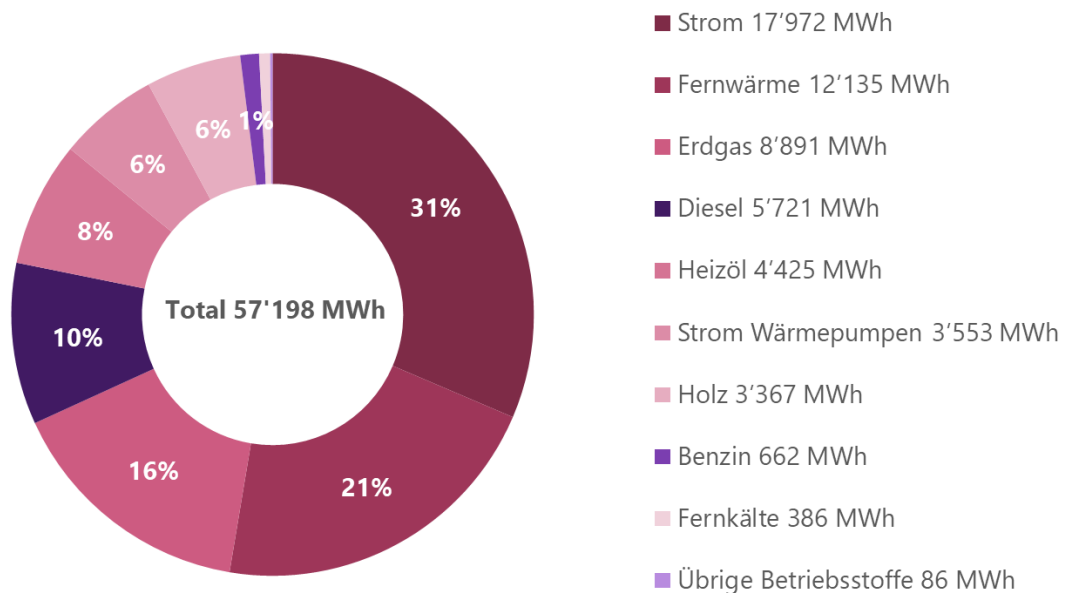


Abb. 5 Anteile verschiedener Energieträger am Gesamtenergieverbrauch (Scope 1 und 2) der kantonalen Verwaltung Luzern 2023.

Energieproduktion

Auf den Liegenschaften der kantonalen Verwaltung wird Strom aus PV-Anlagen und Wärme aus Solarwärmeanlagen produziert. Die gesamte Energieproduktion beläuft sich dabei auf rund 2'610 MWh pro Jahr. Mehr als zwei Drittel (69 %) wird mit PV-Anlagen im Fremdeigentum und etwa ein Drittel der Energie (30 %) mit PV-Anlagen im Kantonseigentum produziert.

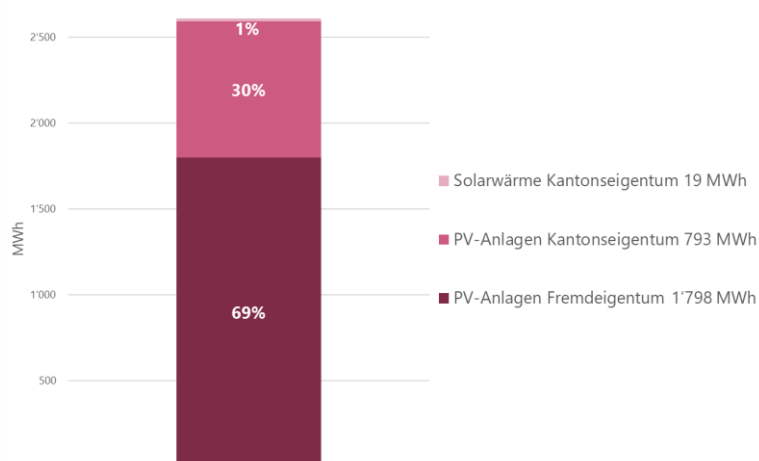


Abb. 6 Energieproduktion von Solarstrom und Solarwärme durch die kantonale Verwaltung Luzern 2023.

2.3 Absenkpfad

Wie in Kapitel 1.2 ausgeführt, gilt das Ziel «Netto null bis 2040» verbindlich für die direkten Emissionen der Kantonsverwaltung und wird für die indirekten Emissionen angestrebt. Direkte und indirekte Emissionen entstehen ausschliesslich beim Betrieb der kantonseigenen Immobilien und Fahrzeugen. Entsprechend wird für diese Emissionsbereiche ein linearer Absenkpfad ab dem Startjahr 2023 bis 2040 definiert. Der Absenkpfad stellt eine vereinfachte Annahme dar – von Jahr zu Jahr kann es selbstverständlich zu Abweichungen kommen. Entscheidend ist jedoch, dass der Pfad über die gesamte Zeitspanne hinweg langfristig eingehalten wird. In den übrigen Bereichen (Beschaffung von Gütern, Pendelfahrten etc.) fallen hingegen ausschliesslich vor- und nachgelagerte Emissionen an. Für diese wird kein konkreter Absenkpfad festgelegt, jedoch sollen auch sie soweit wie möglich reduziert werden.

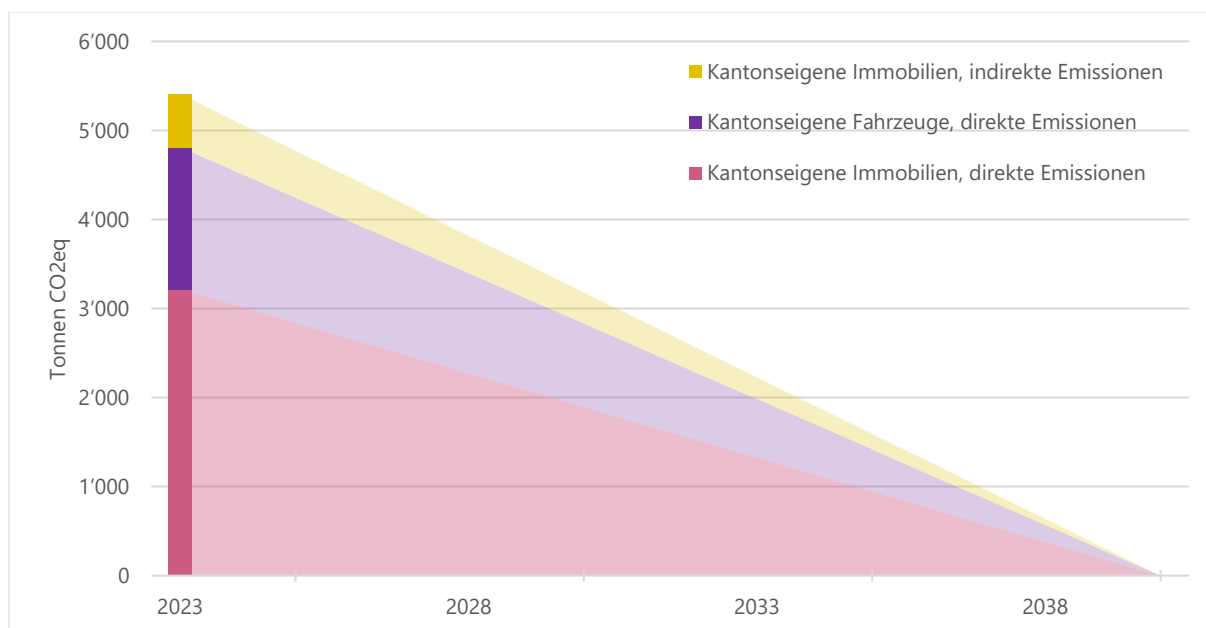


Abb. 7 Angestrebter Absenkpfad der direkten und indirekten THG-Emissionen der kantonseigenen Immobilien und Fahrzeuge. Die Werte nach 2023 entsprechen einer linearen Absenkung auf null Tonnen CO₂eq im Jahr 2040 (vereinfachte Darstellung).

2.4 Datenmanagement

Ein zentrales Element des RUM-LU bildet ein systematisch aufgebautes Datenmanagement zur regelmässigen Überprüfung der Klima- und Energieziele (Monitoring). Im Rahmen des Datenmanagements wird jährlich eine THG-Bilanz sowie eine Bilanz des kantonalen Energieverbrauchs und der Energieproduktion erstellt. Die dafür erforderlichen Grundlagendaten stammen aus verschiedenen Dienststellen der Kantonsverwaltung. Die Dienststellen sind für die Erhebung der jeweils relevanten Grundlagendaten verantwortlich und stellen diese jährlich bereit. Die Geschäftsstelle des RUM-LU koordiniert diesen Prozess, konsolidiert die Daten und führt die THG-Bilanzierung durch (vgl. Kap. 4).

Für die Erstellung der Startbilanz wurde das [THG-Berechnungstool](#) des BAFU genutzt. Dieses Tool entspricht den nationalen Standards und stellt die Vergleichbarkeit und die Konsistenz der Ergebnisse sicher. Ab 2027 wird eine Automatisierung der Bilanzierung und eine Integration in bestehende Systeme angestrebt. Dafür wird SAP Business Warehouse als Tool für die Bilanzierung aufgesetzt. Die Ergebnisse der jährlichen Bilanzierung sollen zukünftig über das kantonale [Klima- und Energiedashboard](#) veröffentlicht werden. Durch die Berichterstattung

auf dem Dashboard wird eine kontinuierliche Nachverfolgung der Fortschritte ermöglicht und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erhöht.

Bei fehlenden Daten, beispielsweise dem Energieverbrauch oder Energieträger von Zumietungen oder kleineren Gebäuden, wird für die Berechnung der Treibhausgasemissionen ein Hochrechnungsansatz angewendet. Dadurch sind die Treibhausgasemissionen mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Das Datenmanagement verfolgt nicht nur den Zweck der Berichterstattung, sondern dient auch der Verbesserung der Datengrundlage in der kantonalen Verwaltung. Um die Aussagekraft der Bilanzen laufend zu verbessern, werden schrittweise Arbeiten zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Datengrundlage durchgeführt. Dazu gehört unter anderem die Erhebung von genaueren Daten.

Die detaillierte Berechnungsmethodik sowie weiterführende Informationen zum Betrieb des Datenmanagementsystems sind in einem internen Methodikbericht festgehalten. Dieser dient als Referenzwerk für die Geschäftsstelle RUM-LU und die beteiligten Dienststellen zur konsistenten Umsetzung des Datenmanagements.

3 Aktionsfelder und Stossrichtungen

Für die kantonale Verwaltung Luzern werden basierend auf der Analyse der THG- und Energiebilanz vier Aktionsfelder definiert: Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Querschnittsaufgaben. Jedes Aktionsfeld umfasst Stossrichtungen mit neuen sowie bestehenden Massnahmen, die fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken sind. Als bestehende Massnahmen werden bereits mit dem Planungsbericht Klima und Energie 2021 definierte Massnahmen aufgeführt, aber auch weitere Massnahmen in den kantonalen Dienststellen, die sich auf die Zielerreichung im entsprechenden Aktionsfeld auswirken und sich in der Umsetzung befinden. Dank dieser Massnahmen konnten in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte erzielt werden, an denen es anzuknüpfen gilt. Pro Aktionsfeld werden zudem zentrale Indikatoren aufgeführt, welche neben den THG-Emissionen für die Zielverfolgung erhoben werden sollen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Aktionsfeldern und den dazugehörigen Emissionsquellen:

Aktionsfeld	Direkte Emissionen	Indirekte Emissionen	Vor- und nachgelagerte Emissionen
Gebäude	Kantonseigene Immobilien ¹⁰ – Brennstoffe Heizungen ¹¹ – Kältemittel-Leckagen – Energieproduktion ¹²	Kantonseigene Immobilien: – Fernwärme/-kälte – Stromverbrauch (Allgemein ¹³ , Wärmepumpen)	– Energieverbrauch Zumietungen ¹⁴ – Energiebereitstellung ¹⁵ – Abfälle und Abwasser ¹⁶
Mobilität	– Treibstoffe kantonseigene Fahrzeuge		– Geschäftsreisen (Treibstoffe externe Fahrzeuge) – Pendelfahrten – Energiebereitstellung
Beschaffung			– Beschaffung IT-Geräte – Beschaffung kantonseigene Fahrzeuge – Verpflegung – Druckaufträge – Stromverbrauch externe Server – Sanierung und Bau von Kantonsstrassen und Infrastrukturen ¹⁷ – Bau von Gebäuden ¹⁸
Querschnittsaufgaben	– Keine Emissionen		

¹⁰ Umfasst Immobilien (Gebäude) im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons Luzern.

¹¹ Holz (Stückholz, Holzschnitzel, Pellets); emissionsfrei.

¹² PV-Anlagen, Solarwärmanlagen; emissionsfrei. Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen: Aktuell keine Daten vorliegend.

¹³ Umfasst unter anderem Beleuchtung, Kälteanlagen, Lüftungsanlagen.

¹⁴ Umfasst Brennstoffe Heizungen, Kältemittel-Leckagen, Fernwärme/-kälte, Stromverbrauch der Gebäude, in denen der Kanton Luzern eingemietet ist.

¹⁵ Umfasst vorgelagerte Emissionen aus der Gewinnung, Herstellung und dem Transport von eingekauften Brenn- und Treibstoffen sowie von eingekauften Strom und Energie (Fernwärme/-kälte), die nicht bereits unter Scope 1 oder 2 erfasst sind.

¹⁶ Abfall: Für 2023 keine Daten vorliegend, zukünftige Erfassung geplant. Abwasser: Mengenmässig nicht emissionsrelevant, aber relevant für Massnahmen.

¹⁷ Bau von Kantonsstrassen und Infrastrukturen: Für 2023 keine Daten vorhanden, zukünftige Erfassung geplant.

¹⁸ Bau von Gebäuden: 2023 keine Fertigstellung von Gebäuden, die Ökobilanzierung erfolgt nach Minergie-ECO und SNBS. Sanierung von Gebäuden: Keine Datenerfassung geplant.

3.1 Aktionsfeld Gebäude

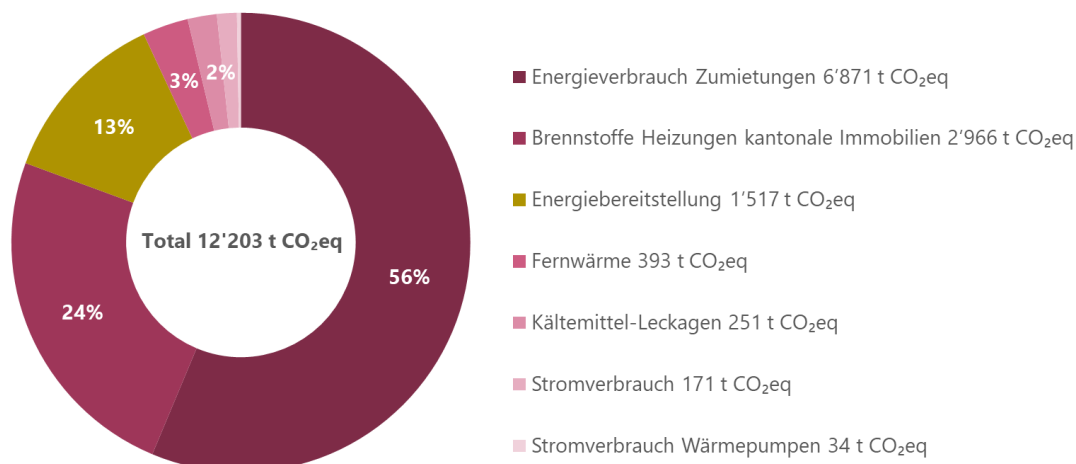


Abb. 8 THG-Emissionsquellen der kantonalen Verwaltung 2023 im Aktionsfeld Gebäude.

Ausgangslage

Das Aktionsfeld Gebäude verursacht **52 %** der THG-Emissionen der kantonalen Verwaltung Luzern. Den grössten Anteil macht der Energieverbrauch der Immobilien, in denen der Kanton eingemietet ist, aus (56 %). An zweiter Stelle folgen die direkten Emissionen aus dem Betrieb fossiler Heizungen der kantonseigenen Gebäude (24 %). Ein Überblick über das Gebäudeportfolio (Verwaltungs- und Finanzvermögen und Zumietungen) wird in Kap. 2.1, Infobox 2 gegeben.



Abb. 9 THG-Emissionen im Aktionsfeld Gebäude nach Scopes (Scope 1: direkte Emissionen, Scope 2: indirekte Emissionen, Scope 3: vor- und nach-gelagerte Emissionen).

Ziele des Aktionsfelds

Das Aktionsfeld Gebäude ist für die Erreichung des Netto-null-Ziels der kantonalen Verwaltung Luzern zentral. Bis 2040 dürfen keine direkten Emissionen aus fossilen Heizungen und Kältemittel-Leckagen der kantonseigenen Gebäude mehr entstehen. Auch bei den indirekten Emissionen wird dieses Ziel angestrebt. Konkret bedeutet dies, dass nur erneuerbarer Strom eingekauft oder selbst produziert wird. Eine Ausnahme bilden mögliche Emissionen, die bei der Spitzenlastabdeckung von Fernwärme/-kälte entstehen und bis 2040 voraussichtlich nicht auf null reduziert werden können.

Darüber hinaus sollen die vor- und nachgelagerten Emissionen durch Massnahmen im Gebäudebetrieb, konkret durch die Senkung des Wasserverbrauchs und der Abfallmengen, reduziert werden. Massnahmen zur Reduktion der Emissionen aus dem Bau von Gebäuden werden im Aktionsfeld «Beschaffung» aufgeführt.

Aktuell sind rund ein Drittel der Nutzflächen von Dritteigentümern zugemietet – bei ihnen ist der Handlungsspielraum des Kantons kleiner. Im Rahmen der neuen Immobilienstrategie verfolgt der Kanton das Ziel, diesen Anteil zu senken, um mehr Handlungsspielraum zu erlangen. Übergeordnet gilt für diese Zumietungen das kantonsweite Ziel von Netto-null-Treibhausgasemissionen bis 2050.

Indikatoren

	Ausgangswert 2023	Zielwert 2040
Anzahl fossile Heizungen in den kantonseigenen Immobilien	42 Stück	0 Stück
Leistung PV-Anlagen auf kantonseigenen Immobilien	2'871 kWp	zunehmend

Stossrichtungen

G1	Stossrichtung: Ersatz von fossilen Heizungen
Bestehende Massnahmen – Ersatz fossiler Heizungen (KS-V1.1¹⁹, Entw-KEnV §21): Mit der aktuell laufenden Teilrevision des KEnG und der dazugehörigen Verordnung wird festgehalten, dass die Wärmeversorgung von Bauten des Kantons (Verwaltungs- und Finanzvermögen) bis 2040 so auszurüsten ist, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird²⁰. Der Ersatz der fossilen Heizungen erfolgt gemäss dem Ausstiegsplan Fossilheizungen der Dienststelle Immobilien. – Thematisierung Heizungsersatz bei Zumietungen (KS-V1.1²¹): Bei Erneuerung von Mietverträgen oder bei neuen Zumietungen wird die erneuerbare Wärmeversorgung thematisiert. Ausserdem verfolgt die Dienststelle Immo die Strategie, die Anzahl der zugemieteten Gebäude zu reduzieren, wodurch sich die THG-Emissionen aus Zumietungen reduzieren. Spätestens 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen im Kanton Luzern vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben (vgl. Entw-KEnG §13). Neue Massnahmen In diesem Bereich sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.	

¹⁹ Massnahme KS-V1.1 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

²⁰ Als vollständig erneuerbar gilt ein Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird (§ 10a [Entw-KEnV](#)).

²¹ Massnahme KS-V1.1 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

Bestehende Massnahmen– **Energiemonitoring** (KS-V1.3²²):

In grösseren Gebäuden werden Wärme-, Strom- und Wasserverbräuche systematisch erfasst und visualisiert. Die Daten dienen als Grundlage für energetische Betriebsoptimierungen sowie für die Erfolgskontrolle umgesetzter Massnahmen. Die systematische Erfassung der Wärme-, Strom- und Wasserverbräuche soll schrittweise auf weitere kantonale Gebäude ausgeweitet werden.

– **Grossverbrauchermodell** (KE nG §19): Bei Gebäuden mit hohem Stromverbrauch (>0.5 GWh/a) werden der Energieverbrauch analysiert und wirtschaftliche Massnahme zur Verbrauchsoptimierung umgesetzt.– **Betriebsoptimierung** (KE nG §20):

Bei Nichtwohnbauten mit höherem Stromverbrauch (>0.2 GWh/a) erfolgt innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch alle fünf Jahre eine energetische Betriebsoptimierung.

– **Raumbedarfsprüfung** (KS-V1.2²³):

Durch die detaillierte Analyse des Raumbedarfs und der Nutzungsanforderungen werden die Flächen und Gebäude optimal und unter Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungen dimensioniert (vgl. Immobilienstrategie Kanton Luzern, [B 155](#) vom 12. Februar 2019). Zur Erfüllung des Immobilien- und Flächenbedarfs werden zuerst Verdichtungsmöglichkeiten des eigenen Immobilienbestands geprüft.

– **Senkung Wärme-/Kälteverbrauch:**

Die seit dem 15. April 2023 geltenden [Energiesparmassnahmen](#) der kantonalen Verwaltung und Schulen im Bereich «Raumwärme/Heizen» und «Kühlung/gekühlte Räume» werden umgesetzt: Raumtemperatur begrenzen, nur Stosslüften, Heizungsregelung.

– **Senkung Stromverbrauch:**

Die seit dem 15. April 2023 geltenden [Energiesparmassnahmen](#) der kantonalen Verwaltung und Schulen im Bereich «Lüftung/Luftaustausch», «Beleuchtung» und «Geräte / IT» werden umgesetzt: Lüftungsbetrieb regeln, nur genutzte Räume beleuchten, Leuchtmittel auswechseln (forcierte Umrüstung auf LED Beleuchtung), Nachlaufzeit bei Bewegungsmeldern senken, Einsatz von Bewegungsmeldern, nicht genutzte Geräte ausstecken, Kühltemperatur von Kühlgeräten reduzieren, Privatgeräte verbieten, Energiesparmodus aktivieren (PC, Laptop, Bildschirm), nur zentrale Drucker benutzen.

Neue Massnahmen

In diesem Bereich sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

Bestehende Massnahmen

In diesem Bereich gibt es keine bestehenden Massnahmen.

Neue Massnahmen– **Umrüstung von Anlagen mit Kältemittel:**

²² Massnahme KS-V1.3 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

²³ Massnahme KS-V1.2 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

Einsatz, Betrieb, Wartung, Dichtigkeitskontrollen und Meldung von Kältemitteln bei Anlagen mit mehr als 3 kg fluoriertem Gas («F-Gase») sind gesetzlich geregelt. Darüber hinaus sollen neue Kälteanlagen mit natürlichen Kältemitteln (nicht ozon-schichtabbauende und in der Luft nicht stabile Kältemittel und mit geringstem Treibhausgaspotential, die ausserdem keine PFAS enthalten) ausgestattet werden. Bestehende Anlagen werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bis spätestens 2040 auf klimafreundliche Kältemittel umgerüstet.

G4

Stossrichtung: Stromversorgung mit erneuerbarer Energie

Bestehende Massnahmen

- **Zubau von PV-Anlagen auf Gebäuden** (KS-V2.1²⁴, [KEng §15](#)):
Gestützt auf den Planungsbericht Klima und Energie 2021 und der seit 1. März 2025 geltenden Änderung des [KEng](#) zur vermehrten Nutzung des Stromerzeugungspotentials von Gebäuden sollen bei Neubauten und Dacherneuerungen bei geeigneten Flächen PV-Anlagen für die Stromerzeugung installiert werden (Ausnutzung des Potenzials). Der Zubau von PV-Anlagen erfolgt gemäss dem Zubauplan PV-Anlagen der Dienststelle Immobilien.
- **Zubau von PV-Anlagen auf Infrastrukturen** (KS-V2.1²⁵):
Auch bei Infrastrukturen wird das Potenzial zur Stromproduktion genutzt. Abgestützt auf eine Potenzialstudie für Photovoltaik auf Strasseninfrastruktur haben zwei erste Projekte mit grossem Stromerzeugungspotenzial gestartet (vgl. [Medienmitteilung](#)).
- **Beschaffung erneuerbarer Strom:**
Der Stromverbrauch wird mit eigener zugebauter erneuerbarer Energieproduktion oder durch ein Stromprodukt aus vollständig erneuerbaren Energieträgern gedeckt, um die Zielerreichung im Scope 2 sicherzustellen.

Neue Massnahmen

In diesem Bereich sind keine neuen Massnahmen vorgesehen.

G5

Stossrichtung: Reduktion der Abfallmengen und des Wasserverbrauchs

Bestehende Massnahmen

- **Senkung Wasserverbrauch:**
Die seit dem 15. April 2023 geltenden [Energiesparmassnahmen](#) der kantonalen Verwaltung und Schulen im Bereich «Wasser / Warmwasser» werden umgesetzt: Maximaler Abfluss begrenzen, Temperatur Warmwasser begrenzen.

Neue Massnahmen

- **Installation Recyclingsystem:**
In allen Gebäuden im Verwaltungsvermögen soll schrittweise ein Recyclingsystem installiert werden.

²⁴ Massnahme KS-V1.3 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

²⁵ Massnahme KS-V1.2 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

3.2 Aktionsfeld Mobilität

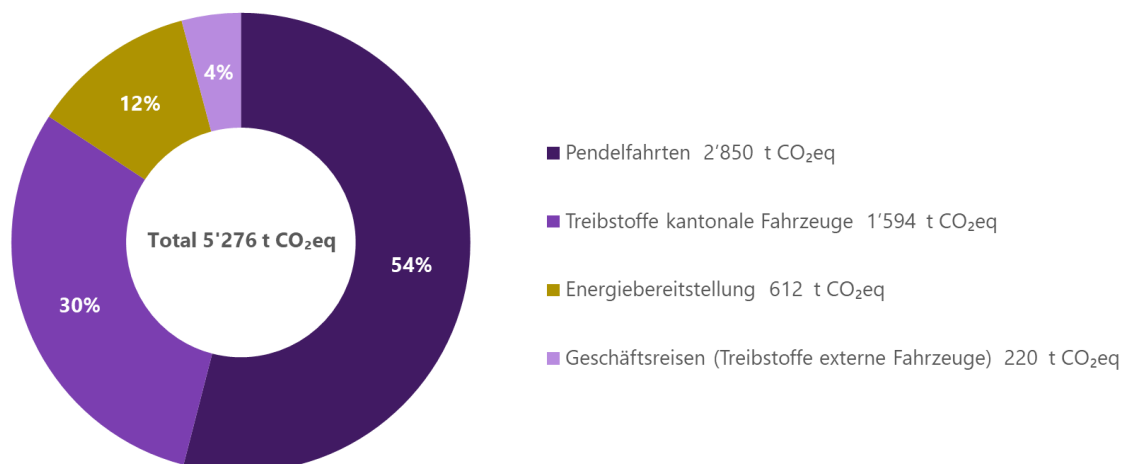


Abb. 10 THG-Emissionsquellen der kantonalen Verwaltung 2023 im Aktionsfeld Mobilität.

Ausgangslage

Im Aktionsfeld Mobilität entstehen rund **22 %** der THG-Emissionen der kantonalen Verwaltung Luzern. Der grösste Anteil wird durch Pendelfahren verursacht (54 %). Besonders relevant sind ausserdem die direkten Emissionen aus dem Treibstoffverbrauch der kantonseigenen Fahrzeugflotte (30%).

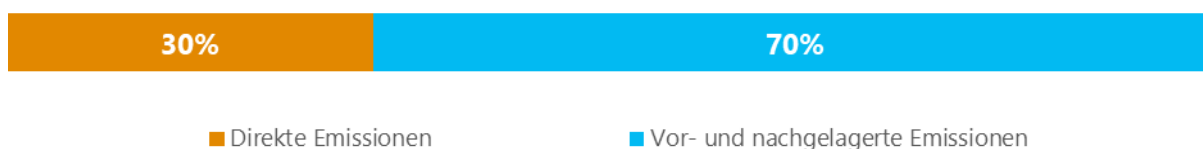


Abb. 11 THG-Emissionen im Aktionsfeld Mobilität nach Scopes (Scope 1: direkte Emissionen, Scope 2: indirekte Emissionen, Scope 3: vor- und nach-gelagerte Emissionen).

Ziele des Aktionsfelds

Im Aktionsfeld Mobilität sollen die direkten Emissionen aus der Verbrennung fossiler Treibstoffe in kantonseigenen Fahrzeugen auf null reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle kantonseigenen Fahrzeuge bis spätestens 2040 mit emissionsfreien Fahrzeugen (primär Elektrofahrzeuge) zu ersetzen. Massnahmen zur Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen sind im Aktionsfeld «Beschaffung» aufgeführt. In diesem Aktionsfeld wird die dafür notwendige Infrastruktur (Ladestationen) adressiert. Ausnahmen können Spezialfahrzeuge²⁶ bilden, für die aus technischen oder organisatorischen Gründen keine emissionsfreien Alternativen verfügbar sind (z. B. selten im Einsatz oder dauerhafte Verfügbarkeit muss gewährleistet sein).

²⁶ Fahrzeuge mit Einsatzcharakter (Blaulicht- und Einsatzorganisationen) oder Unterhaltsfahrzeuge (Winterdienst, Forst). Die genaue Definition wird in der noch zu erarbeitenden Teilrichtlinie für Fahrzeuge festgelegt.

Die vor- und nachgelagerten Emissionen aus den Geschäftsreisen und Pendelfahrten sind nicht im Ziel «Netto null 2040» enthalten. Eine kontinuierliche Reduktion wird aber trotzdem angestrebt. Dies soll einerseits durch eine Reduktion der Fahrten und andererseits eine Verlagerung auf emissionsarme Verkehrsmittel erfolgen.

Indikatoren

	Ausgangswert 2023	Zielwert 2040
Anteil MIV²⁷ bei Pendelfahrten	Zu erfassen	Zu definieren
Anteil MIV bei Geschäftsreisen	Zu erfassen	Zu definieren
Anteil emissionsfreier Fahrzeuge an der kantonalen Fahrzeugflotte	8 %	100 %

Stossrichtungen

M1	Stossrichtung: Reduktion des MIV-Anteils der Pendelfahrten
Bestehende Massnahmen – Mobilitätsmanagement (KS-V4.1²⁸): Der Kanton Luzern verfügt seit 2019 über eine Strategie Mobilitätsmanagement, durch die ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten von Mitarbeitenden gefördert wird. Aktuelle Projekte, beispielsweise das KVSE, berücksichtigen das Mobilitätsmanagement. Das Mobilitätsmanagement ist kontinuierlich zu prüfen und weiterzuentwickeln. – Mobil-flexibles Arbeiten: Mit «Work Smart» (mobil-flexibles Arbeiten) werden motivierende Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung geschaffen und Pendelfahrten reduziert. Durch virtuelle Meetings werden Geschäftsreisen reduziert. Diese Optionen sollen, wenn sinnvoll, konsequent genutzt werden. Neue Massnahmen – Umfrage zu Pendelverhalten: Der Modalsplit bei den Pendelfahrten wird über eine regelmässige Umfrage bei allen Mitarbeitenden erfasst. Die Umfrage bildet die Grundlage für Massnahmen im Mobilitätsmanagement. – Parkplatzbewirtschaftung: Sofern Parkplätze für Mitarbeitenden sowie Besuchende zur Verfügung gestellt werden, sollen diese unter Berücksichtigung der Erschliessung mit öV und Fuss- und Veloverkehr und in Koordination mit dem Mobilitätsmanagement reglementiert und bewirtschaftet werden – sofern die Parkplätze nicht für die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden oder der Regierungsmitglieder notwendig sind.	

Motorisierter Individualverkehr.

²⁸ Massnahme KS-V4.1 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

Bestehende Massnahmen– **Förderung Carsharing:**

Den Mitarbeitenden wird die Möglichkeit zum Carsharing angeboten. Es werden ausserdem Sharing-Angebot für Velos zur Verfügung gestellt.

Neue Massnahmen– **Richtlinien für Geschäftsreisen:**

Geschäftsreisen der Mitarbeitenden sind in der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) geregelt. Darauf aufbauend sollen einheitliche Richtlinien für Geschäftsreisen erlassen werden. Klimafreundliche Verkehrsmittel wie das Velo und der öV sind zu priorisieren und die Mitarbeitenden entsprechend zu sensibilisieren.

– **Analyse von Geschäftsreisen:**

Der Spesenprozess für Geschäftsreisen wird in den nächsten Jahren überarbeitet und vereinheitlicht. Die erfassten Geschäftsreisen der Mitarbeitenden sollen möglichst automatisiert ausgewertet werden können, um die Ableitung gezielter Massnahmen zu ermöglichen.

Bestehende Massnahmen

In diesem Bereich bestehen derzeit keine Massnahmen.

Neue Massnahmen– **Vorbereitung Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge:**

Bei Neubauten und Erneuerungen von Tiefgaragen mit zehn oder mehr Parkplätzen für Beschäftigte und Besuchende wird das Laden von Elektrofahrzeugen vorbereitet (Anschlussleitung und Leerrohre für mindestens 20 Prozent der Parkplätze gemäss Planungs- und Baugesetz [SRL Nr. 735] §119a). Im KVSE werden 50 Prozent der Parkplätze mit Ladestationen ausgerüstet. Die restlichen 50 Prozent werden für eine Ausrüstung mit Ladestationen vorbereitet (Personenwagen).

– **Übergreifendes Konzept für Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge:**

Es soll ein übergreifendes Konzept für die Erstellung von Ladestationen bei den kantonalen Gebäuden erstellt werden (unabhängig vom KVSE).

²⁹ Eine weitere Massnahme zur Reduktion der Emissionen aus Geschäftsreisen ist der Umstieg auf eine vollständig emissionsfreie Fahrzeugflotte. Eine Massnahme zur Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen wird im Aktionsfeld Beschaffung geführt.

3.3 Aktionsfeld Beschaffung

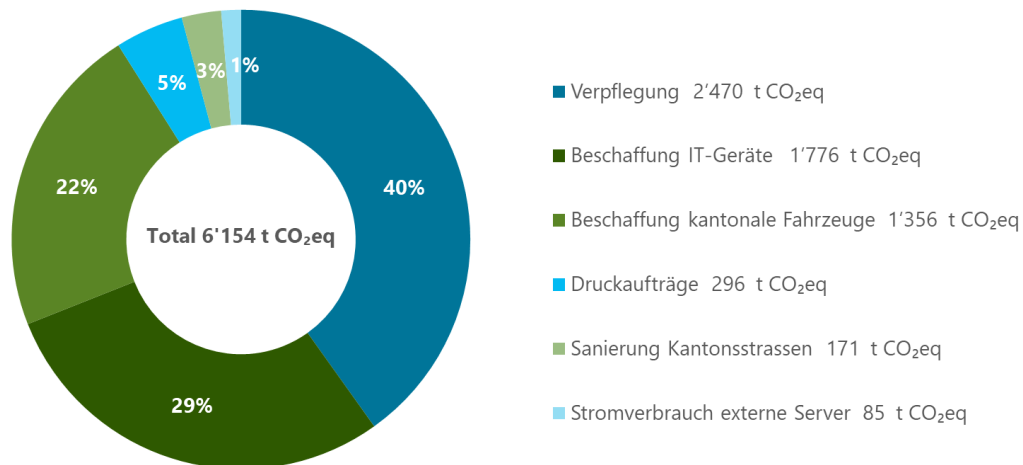


Abb. 12 THG-Emissionsquellen der kantonalen Verwaltung 2023 im Aktionsfeld Beschaffung.

Ausgangslage

Das Aktionsfeld Beschaffung verursacht rund **26 %** der Gesamtemissionen der kantonalen Verwaltung Luzern. Diese fallen als vor- und nachgelagerte Emissionen an, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung und Entsorgung von beschafften Waren und Dienstleistungen entstehen. Berücksichtigt werden ausgewählte Emissionsquellen, die eine hohe Relevanz vorweisen und für die Daten verfügbar sind. Dies umfasst auch die Emissionen aus Bau und Sanierung von Gebäuden, Strassen und weiteren Infrastrukturen.

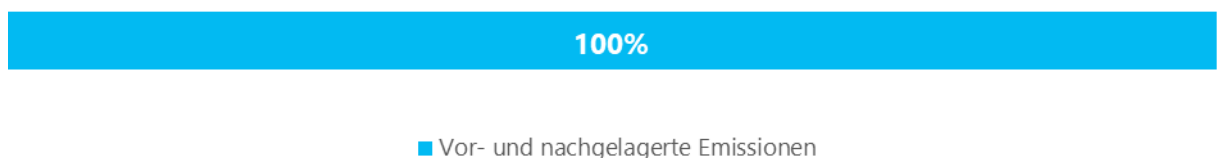


Abb. 13 THG-Emissionen im Aktionsfeld Beschaffung nach Scopes (Scope 1: direkte Emissionen, Scope 2: indirekte Emissionen, Scope 3: vor- und nach-gelagerte Emissionen).

Ziele des Aktionsfelds

Die vor- und nachgelagerten Emissionen sind bis 2040 nicht auf netto null zu senken. Dennoch wird im Rahmen des RUM-LU angestrebt, die durch die Beschaffung und die Bautätigkeit verursachten Emissionen kontinuierlich zu reduzieren und eine Vorbildrolle einzunehmen.

Indikatoren

In diesem Aktionsfeld werden keine zusätzlichen Indikatoren definiert.

Stossrichtungen

B1

Stossrichtung: Nachhaltige Beschaffung von Gütern

Bestehende Massnahmen

- **Allgemeine Beschaffungsrichtlinie (KS-V3.1³⁰):**

Eine [Allgemeine Beschaffungsrichtlinie](#) wurde vom BUWD im Auftrag des Regierungsrates verabschiedet. Diese bildet die verbindliche Grundlage für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung der kantonalen Verwaltung. Darauf aufbauend sollen produktespezifische Richtlinien erlassen werden (unter anderem für Fahrzeuge und die Gastronomie).

- **Beschaffung fossilfreie Fahrzeuge (KS-V3.2³¹):**

Zukünftig sollen ausschliesslich fossilfreie Fahrzeuge beschafft werden, sofern technisch möglich. Ausnahmen können dabei Spezialfahrzeuge³² bilden, für die aus technischen oder organisatorischen Gründen keine emissionsfreien Alternativen verfügbar sind. Eine entsprechende Beschaffungsrichtlinie wird erarbeitet.

- **Nachhaltige Gastronomie (KS-V3.3³³):**

In den Mensen der kantonalen Verwaltung und Schulen soll eine gesunde und klimaschonende Verpflegung mit einem hohen Anteil regionaler sowie biologisch und nachhaltig produzierter Lebensmittel angeboten werden. Die Mensen tragen ausserdem zur Reduktion von Food Waste, Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Abfallmengen bei (z. B. kein Mehrweg-Geschirr anbieten). Bei Neuausschreibungen sollen konkrete Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen werden. Eine entsprechende Beschaffungsrichtlinie wird erarbeitet. Zudem sollen Kunden und Betreibende für eine klimaschonende Ernährungsweise sensibilisiert werden, z. B. durch Bereitstellung von Informationen zu den THG-Emissionen der Menüs.

- **Senkung Papierverbrauch:**

Durch die laufende Umsetzung von Massnahmen zur Digitalisierung, unter anderem zum «papierlosen Arbeiten»³⁴ und zur «Digitalisierung und Archivierung» im Hinblick auf den Umzug ins KVSE, wird der Papierverbrauch kontinuierlich gesenkt. Mitarbeitende werden zudem zum Druckverhalten sensibilisiert und es wird wann immer möglich Recyclingpapier eingesetzt.

Neue Massnahmen

- **Bekanntmachung Beschaffungsrichtlinien:**

Die Allgemeine Beschaffungsrichtlinie sowie produktespezifische Richtlinien werden bei den kantonalen Mitarbeitenden sowie den selbstständigen Organisationen und Gemeinden bekannt gemacht. Beispielsweise werden Schulungen angeboten und der Wissensaustausch zur nachhaltigen Beschaffung für verschiedene Produktgruppen gefördert.

- **Beschaffung nachhaltiger IT-Geräte:**

Bei der Beschaffung von IT-Geräten wird ein Fokus auf langlebige, reparaturfähige, ressourcenschonende Geräte gemäss der Allgemeinen Beschaffungsrichtlinie gesetzt.

- **Beschaffung nachhaltiges Büromöbiliar:**

Bei der Beschaffung von Möbeln wird ein Fokus auf nachhaltigen Materialien wie FSC-zertifiziertes Holz oder recycelter Kunststoff sowie auf die langfristige Nutzung gemäss der Allgemeinen Beschaffungsrichtlinien gesetzt.

³⁰ Massnahme KS-V3.1 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

³¹ Massnahme KS-V3.2 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

³² Fahrzeuge mit Einsatzcharakter (Blaulicht- und Einsatzorganisationen) oder Unterhaltsfahrzeuge (Winterdienst, Forst, etc.). Die genaue Definition wird in der noch zu erarbeitenden Teilrichtlinie für Fahrzeuge festgelegt.

³³ Massnahme KS-V3.3 aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

³⁴ Massnahmenpaket 45 aus dem Planungsbericht Strategie digitaler Wandel ([B 108](#) vom 29. März 2022).

Bestehende Massnahmen

- **Reduktion der grauen Energie im Hochbau** (KS-V1.4³⁵, § 21 [Entw-KEnV](#)):
Die graue Energie bei der Erstellung und Erneuerung von Gebäuden wird soweit wie möglich und sinnvoll gesenkt, beispielsweise durch Verwendung von Recyclingbeton und regionalen Baustoffen. Für kantonseigene Bauten werden die Standards für nachhaltiges Bauen mit der aktuell laufenden Teilrevision des KEnG und KEnV erhöht.
- **Reduktion der grauen Energie von Infrastrukturprojekten:**
Die Aspekte der Nachhaltigkeit werden in der Planung von Wasserbau- und Infrastrukturprojekten standardmässig mithilfe eines Bewertungstools (z.B. SNBS Infrastruktur) berücksichtigt und verankert. Dabei werden auch Möglichkeiten zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft geprüft (z. B. durch ein Verwertungskonzept). Nachhaltigkeitsaspekte werden als Zuschlagskriterium in der Beschaffung von Planer- und Werkleistungen verankert und projektspezifisch eingefordert.
- **Recyclingmaterial im Tiefbau:**
Die Projektierungs- und Ausführungsrichtlinien sowie die Instandsetzungsmassnahmen im Tiefbau fordern – unter Gewährleistung der Qualität – einen möglichst hohen Anteil an Recyclingmaterial ein.

Neue Massnahmen

- **Alternative Verfahren im Tiefbau:**
Anhand von Pilotversuchen wird die Anwendung alternativer Verfahren zur Emissionsreduktion im Tiefbau (Niedertemperaturasphalt) – unter Gewährleistung der Qualität – geprüft.

³⁵ Massnahme aus dem Planungsbericht Klima und Energie 2021.

3.4 Querschnittsaufgaben

Ziele des Aktionsfelds

Die Querschnittsaufgaben leisten einen indirekten Beitrag zur Emissionsreduktion in allen Aktionsfeldern. Sie stärken das Bewusstsein für energie- und klimabezogene Themen und fördern den Austausch innerhalb der kantonalen Verwaltung. Ausserdem soll als integraler Teil der Querschnittsaufgaben mit einem regelmässigen Monitoring die Zielerreichung überprüft werden.

Stossrichtungen

Q1	Stossrichtung: Durchführung eines regelmässigen Monitorings
Bestehende Massnahmen In diesem Bereich bestehen derzeit keine Massnahmen.	
Neue Massnahmen – Datenmanagement und Berichterstattung: Es wird ein jährliches Monitoring der THG-Emissionen, des Energieverbrauchs und der Energieproduktion der kantonalen Verwaltung aufgebaut. Die Datengrundlage dafür wird kontinuierlich verbessert (vgl. Kap. 2.4). Die Daten sollen transparent ausgewiesen werden, indem sie über das öffentlich zugängliche kantonale Klima- und Energiedashboard publiziert werden.	

Q2	Stossrichtung: Beteiligung, Sensibilisierung und Wissenstransfer
Bestehende Massnahmen In diesem Bereich bestehen derzeit keine Massnahmen.	
Neue Massnahmen – Ideenplattform für Mitarbeitende: Eine Plattform für Mitarbeitende zur Sammlung von Massnahmenideen wird auf dem Corporate Intranet eingerichtet. Der Ideenaustausch wird aktiv gefördert, beispielsweise durch regelmässige Brownbag-Sessions. Damit soll das individuelle Verantwortungsgefühl der Mitarbeitenden bei der Umsetzung des RUM-LU gestärkt werden. – Sensibilisierungs-Initiativen mit verschiedenen Themenschwerpunkten: Es werden jährliche Sensibilisierungs-Initiativen mit jeweils unterschiedlichen Themenschwerpunkten durchgeführt. Dabei werden Synergien mit anderen Themen aufgezeigt, beispielsweise Gesundheit und Umwelt im Sinne des One-Health-Ansatzes. Wenn möglich wird auf bestehenden Programmen aufgebaut, beispielsweise der Gesundheits-Initiative «Es goht der besser, wenn's der guet goht» oder «bike to work». – Wissenstransfer Gemeinden und Organisationen: Die im Rahmen des RUM-LU erarbeiteten Grundlagen und Hilfsmittel werden den Luzerner Gemeinden und den selbstständigen Organisationen zur Verfügung gestellt.	

4 Organisatorische Verankerung

Ein wirkungsvolles Ressourcen- und Umweltmanagement erfordert eine klare organisatorische Verankerung innerhalb der kantonalen Verwaltung. Dieses Kapitel beschreibt, wie das RUM-LU organisatorisch im Kanton eingebettet ist (Organigramm), welche Rollen den beteiligten Dienststellen zukommen sowie den Ablauf zur Massnahmendefinition, -umsetzung und -prüfung.

4.1 Organigramm

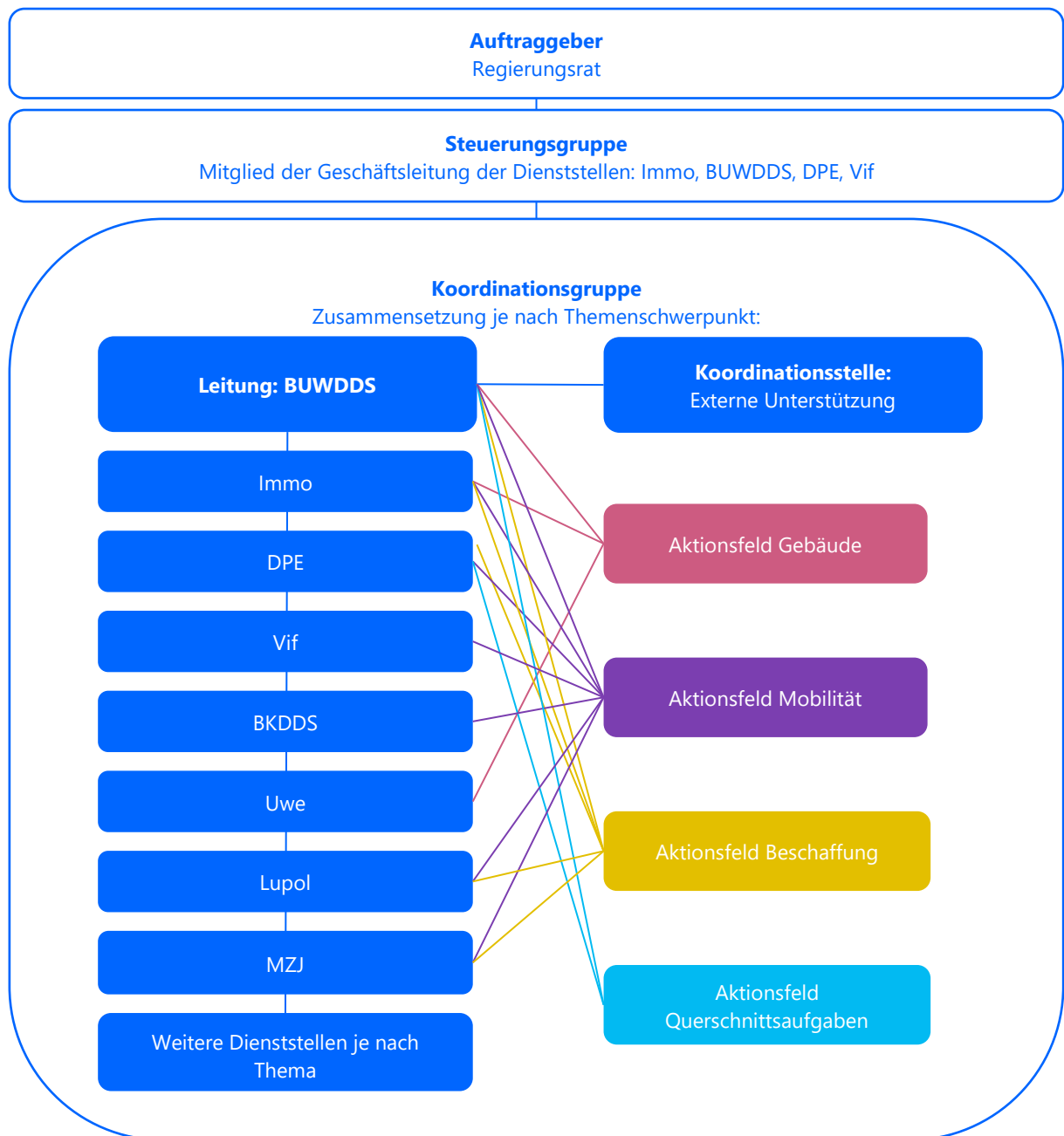


Abb. 14 Organigramm des Ressourcen- und Umweltmanagements der kantonalen Verwaltung Luzern.

4.2 Verantwortlichkeiten

Auftraggeber:

Der Regierungsrat ist Auftraggeber des RUM-LU. Er legt mit dem vorliegenden Konzept die Ziele, Inhalt und Organisation für die Umsetzung des RUM-LU fest.

Steuerungsgruppe:

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern der Geschäftsleitungen der federführenden Dienststellen zusammen. Sie überprüft einmal jährlich den Fortschritt der Zielerreichung und der Massnahmenumsetzung in den Aktionsfeldern anhand der Berichterstattung der Leitung der Koordinationsgruppe. Die Steuerung entscheidet jeweils über die Massnahmenumsetzung für das nächste Jahr und steuert den dafür notwendigen Ressourcenbedarf.

Federführende Dienststellen:

Die federführenden Dienststellen sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich (vgl. Kap. 5.1). Sie beteiligen sich in der Koordinationsgruppe und liefern der Leitung die vorhandenen Daten für das Monitoring (Umsetzung, Wirkung).

Koordinationsgruppe:

Die Koordinationsgruppe setzt sich aus den federführenden und – je nach Thema – weiteren beteiligten Dienststellen des RUM-LU zusammen. Sie trifft sich je nach Themenschwerpunkt in unterschiedlicher Zusammensetzung. Die Koordinationsgruppe entwickelt bei Bedarf die Massnahmen weiter und kann jährlich Vorschläge an die Steuerung einreichen. Sie wird durch das BUWDDS geleitet.

Externe Koordinationsstelle:

Die externe Koordinationsstelle (externer Dienstleister) unterstützt die Leitung der Koordinationsgruppe bei der inhaltlichen und operativen Führung des RUM-LU. Sie organisiert und protokolliert die Koordinations- und Steuerungssitzungen. Zu ihren Aufgaben gehört zudem die Unterstützung bei der Umsetzung der Querschnittsaufgaben, insbesondere das Monitoring, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der Wissenstransfer. Bei Bedarf unterstützt sie zudem die Umsetzung weiterer Massnahmen, insbesondere im Aktionsfeld Mobilität.

4.3 Umsetzungsprozess

Die Umsetzung des RUM-LU ist als Prozess im Jahreszyklus definiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Stand der Zielerreichung regelmässig überprüft und bei Bedarf die Massnahmen weiterentwickelt werden. Ausserdem kann so auf sich ändernde externe (z. B. Änderungen der Gesetzesgrundlage) und interne (z. B. Umzug ins KVSE) Rahmenbedingungen reagiert werden.

Die federführenden Dienststellen setzen die Massnahmen in ihrer Zuständigkeit um. Einmal pro Jahr werden die Grundlagendaten des Vorjahres koordiniert durch die Leitung der Koordinationsgruppe erhoben und die THG- und Energiebilanzierung durchgeführt. Die Steuerungsgruppe und Koordinationsgruppe werden jährlich über den Stand der Zielerreichung informiert. Wird erkannt, dass die Ziele in einem Aktionsfeld nicht erreicht werden können, werden die Massnahmen durch die Koordinationsgruppe entsprechend überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Auf Basis der Massnahmenvorschläge und der Berichterstattung entscheidet die Steuerung über die Massnahmenumsetzung im nächsten Jahr.

5 Überblick und Finanzen

5.1 Massnahmenüberblick

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Massnahmen des Ressourcen- und Umweltmanagements Luzern (RUM-LU). Für jede Massnahme ist eine federführende Dienststelle definiert, die die Massnahmenumsetzung verantwortet. Die federführende Dienststelle bezieht je nach Bedarf weitere Dienststellen in die Umsetzung mit ein. Pro Massnahme wird ausserdem der geplante Umsetzungszeitraum dargestellt. Dabei wird zwischen bestehenden Massnahmen, die als Dauermassnahmen weitergeführt werden, und neuen Massnahmen, für die ein konkretes Startjahr festgelegt wird, unterschieden.

Massnahme	Federführende Dienststelle	Umsetzung
Aktionsfeld Gebäude		
Bestehende Massnahmen		
Ersatz fossiler Heizungen	Immo	Daueraufgabe
Thematisierung Heizungsersatz bei Zumietungen	Immo	Daueraufgabe
Energiemonitoring	Immo	Daueraufgabe
Grossverbrauchermodell	Immo	Daueraufgabe
Betriebsoptimierung	Immo	Daueraufgabe
Raumbedarfsprüfung	Immo	Daueraufgabe
Senkung Wärme-/Kälteverbrauch	Immo	Daueraufgabe
Senkung Stromverbrauch	Immo	Daueraufgabe
Zubau von PV-Anlagen auf Gebäuden	Immo	Daueraufgabe
Zubau von PV-Anlagen auf Infrastrukturen	vif	Daueraufgabe
Beschaffung erneuerbarer Strom	Immo	Daueraufgabe
Neue Massnahmen		
Umrüstung von Anlagen mit Kältemitteln	Immo	Ab 2026
Installation Recyclingsystem	Immo	Ab 2026
Aktionsfeld Mobilität		
Bestehende Massnahmen		
Mobilitätsmanagement	DPE ³⁶	Daueraufgabe
Mobil-flexibles Arbeiten	DPE	Daueraufgabe
Förderung Carsharing	Immo	Daueraufgabe
Neue Massnahmen		
Umfrage zu Pendelverhalten	DPE ³⁶	Ab 2027
Parkplatzbewirtschaftung	Immo	Ab 2026
Richtlinien für Geschäftsreisen	DPE ³⁶	Ab 2027
Analyse von Geschäftsreisen	DFI	Ab 2027
Vorbereitung Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge	Immo	Ab 2026
Übergreifendes Konzept Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge	Immo	Ab 2027

³⁶ Der VVL (Luzern Mobil) und die externe Koordinationsstelle unterstützen die DPE inhaltlich bei der Umsetzung der Massnahmen im Aktionsfeld Mobilität.

Aktionsfeld Beschaffung		
Bestehende Massnahmen		
Allgemeine Beschaffungsrichtlinie	BUWDDS	Daueraufgabe
Beschaffung fossilfreie Fahrzeuge	BUWDDS	Daueraufgabe
Nachhaltige Gastronomie	BUWDDS	Daueraufgabe
Senkung Papierverbrauch	FDDS	Daueraufgabe
Reduktion der grauen Energie im Hochbau	Immo	Daueraufgabe
Reduktion der grauen Energie von Infrastrukturprojekten	vif	Daueraufgabe
Recyclingmaterial im Tiefbau	vif	Daueraufgabe
Neue Massnahmen		
Bekanntmachung Beschaffungsrichtlinie	BUWDDS	Ab 2026
Beschaffung nachhaltige IT-Geräte	DIIN	Ab 2027
Beschaffung nachhaltiges Büromobiliar	Immo	Ab 2026
Alternative Verfahren im Tiefbau	vif	Ab 2026
Querschnittsaufgaben		
Neue Massnahmen		
Datenmanagement und Berichterstattung	BUWDDS	Ab 2027
Sensibilisierungs-Initiativen mit verschiedenen Themenschwerpunkten	BUWDDS	Ab 2028
Wissenstransfer Gemeinden und Organisationen	BUWDDS	Ab 2028

5.2 Finanzierung

Der überwiegende Teil der im RUM-LU vorgesehenen Massnahmen wird bereits heute im Rahmen bestehender Aufgaben und Projekte der zuständigen Dienststellen umgesetzt. Diese Massnahmen verursachen keine zusätzlichen Sachaufwände.

Die Mehrzahl der Massnahmen kann zudem mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Für Leitung und Koordination des RUM-LU, die Umsetzung von Querschnittsmassnahmen sowie die Unterstützung der Massnahmenumsetzung in den übrigen Aktionsfeldern werden jedoch zusätzliche interne Personalressourcen (0,2 Vollzeitäquivalente) sowie eine externe Begleitung (70'000 Fr. pro Jahr) benötigt. Für die Umsetzung weiterer neuer Massnahmen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist, werden gemäss aktueller Kostenschätzung zusätzliche Sachmittel im Umfang von jährlich 100'000 Franken benötigt.

Davon zu unterscheiden sind Massnahmen in den Bereichen Immobilien, Infrastrukturen und Beschaffungen. Für diese Massnahmen sind im Rahmen der Umsetzung weitere Konkretisierungsschritte erforderlich, um den Finanzbedarf belastbar zu bestimmen. Die Finanzierung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen.

- Immobilien: Massnahmen in Bau und Betrieb kantonseigener Immobilien werden über die ordentliche Investitionsplanung der jeweiligen Bau- und Betriebsprojekte der DS Immo finanziert.
- Infrastrukturen: Massnahmen in Bau und Betrieb von Infrastrukturen erfolgen über die ordentliche Investitionsplanung der entsprechenden Infrastrukturprojekte der DS vif.

- Beschaffungen: Mehrkosten im Zusammenhang mit künftigen Beschaffungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht exakt beziffert werden, weil diese stark von Art, Umfang und Zeitpunkt der Beschaffung abhängen. Für viele Beschaffungen ist über den gesamten Lebenszyklus jedoch nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Allfällige höhere Anschaffungskosten können durch tiefere Energie- oder Betriebskosten kompensiert werden. Dies gilt beispielsweise für energieeffiziente IT-Geräte, LED-Beleuchtungen oder Elektrofahrzeuge. Für andere Beschaffungen (z. B. Mobiliar oder Verpflegung) zeigen Praxisstudien, dass Mehrkosten im einstelligen Prozentbereich bis rund 10 Prozent entstehen können³⁷. Mehrkosten aufgrund der erhöhter Nachhaltigkeitsanforderungen sind jeweils frühzeitig in der Aufgaben- und Finanzplanung zu berücksichtigen, um eine realistische Umsetzung sicherzustellen.

Überblick über den Mehrbedarf Sach- und Personalmitteln pro Jahr:

	Massnahmen	Mehrbedarf pro Jahr
Sachmittel	Externe Koordinationsstelle, Datenmanagement und Berichterstattung, Sensibilisierung, Wissenstransfer, weitere Massnahmen (externe Aufträge)	170'000 Fr.
Personal	Leitung und Querschnittsaufgaben (BUWDDS)	0,2 Vollzeitäquivalente (ca. 30'000 Fr.)
Total Sach- und Personalmittel		200'000 Fr.

Die zusätzlich benötigten Sach- und Personalmittel werden auch in der Kostenschätzung des Planungsberichts Klima und Energie 2026 ausgewiesen (Massnahme KS-V3.4). Die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel erfolgt im Rahmen der regulären Aufgaben- und Finanzplanung (AFP). Der AFP wird jährlich überprüft und jeweils an die aktuelle Kostenschätzung und die Massnahmenplanung angepasst.

³⁷ Informationen zu einzelnen Produktgruppen gibt die [Wissensplattform nachhaltige Beschaffung \(WöB\)](#).

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BKDDS	Departementssekretariat des Bildung- und Kulturdepartement
BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
BUWDDS	Departementssekretariat des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements
CO ₂ eq	Kohlendioxidäquivalent, CO ₂ -Äquivalent, Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase
DAF	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DFI	Dienststelle Finanzen
DIIN	Dienststelle Informatik
DPE	Dienststelle Personal
FD	Finanzdepartement
FD DS	Departementssekretariat des Finanzdepartements
GHG	Greenhouse Gas
HKN	Herkunftsnachweis
Immo	Dienststelle Immobilien
Kap.	Kapitel
KEnG	Kantonales Energiegesetz
KEnV	Kantonale Energieverordnung
KIG	Klima- und Innovationsgesetz
KIV	Klima- und Innovationsverordnung
KVSE	Kantonale Verwaltung Seetalplatz
Lupol	Luzerner Polizei
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MZJ	Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
PBG	Planungs- und Baugesetz
PV	Photovoltaik
RUM	Ressourcen- und Umweltmanagement
RUM-LU	Ressourcen- und Umweltmanagement der kantonalen Verwaltung Luzern
THG	Treibhausgase
uwe	Dienststelle Umwelt- und Energie
vgl.	vergleiche
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
z. B.	Zum Beispiel

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55

buwd@lu.ch

www.buwd.lu.ch